



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	  EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Allgemeines			
Bewirtschaftungsform	100% Bioland-Betriebe Gesamter Betrieb muss zu 100% die Bioland-Richtlinien einhalten	Teilumstellung zulässig Biologisch und konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb möglich	Durch das Gebot, alle Betriebsteile gemäß den Bioland-Richtlinien zu bewirtschaften, werden Verwechslungen und Vermischungen von konventionellen mit Bioland-Produkten vermieden, ebenso die irrtümliche Verwendung von nicht zugelassenen Betriebsmitteln.
Biodiversität	Förderung der Biodiversität über konkrete Maßnahmen: Bioland- Betriebe verpflichten sich zum Erbringen von Biodiversitäts-Zusatzleistungen , die über die allgemeinen Bio-Anforderungen hinausgehen. Hierbei ist der Nachweis konkreter Maßnahmen erforderlich. (gültig ab 2022)	Keine Regelungen zur weitergehenden Förderung der Biodiversität	Bioland-Betriebe leisten bereits durch ihre biologische Wirtschaftsweise wichtige Beiträge zum Schutz der Biodiversität. Darüber hinaus erbringt jeder Betrieb zusätzliche Leistungen. Bioland der einzige Anbauverband mit umfassenden Biodiversitäts-Richtlinien.



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Pflanzenbau			
Höhe der Stickstoff-Düngung	Düngereinsatz Begrenzter Einsatz: Mengen orientieren sich in der Landwirtschaft an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche: Max. 112 kg Stickstoff (N) pro Hektar (ha) und Jahr Regelungen pro Hektar und Jahr für <ul style="list-style-type: none"> • Gemüse- und Zierpflanzenbau: max. 110 kg N • Obstbau und Baumschulkulturen: max. 90 kg N • Hopfen: max. 70 kg N • Weinbau: max. 150 kg N pro ha im dreijährigen Turnus 	Düngereinsatz Unbegrenzte Gesamtstickstoffmenge Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (=Wirtschaftsdünger) ist begrenzt auf max. 170 kg N pro ha und Jahr Keine Regelungen für Gartenbau und Sonderkulturen	Die Verwendung hoher Mengen an Stickstoffdünger vergrößert die Gefahr der Nährstoffauswaschung ins Grundwasser und der Emission in die Luft. Die Begrenzung gibt Anreiz, mit dem knappen Gut Stickstoff sorgsam umzugehen und Verluste zu vermeiden. Hohe Stickstoffgaben steigern zwar die Erntemenge, können die Pflanzen aber anfälliger für Krankheiten machen und zur Nitratanreicherung z.B. in Salaten führen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Zukauf von Stickstoffdüngern	Max. 40 kg pro ha und Jahr im landwirtschaftlichen Betrieb	Der Zukauf ist nicht limitiert	Der Besatz von Nutztieren ist an die Fläche gebunden. Der anfallende Wirtschaftsdünger kann verwendet werden, die zusätzliche Nährstoffzufuhr ist begrenzt. Dadurch wird auch der Anbau von luftstickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) gefördert. Ein möglichst großer Teil des benötigten Stickstoffs soll aus dem eigenen Betrieb stammen.
Zukauf von konventionellem Wirtschaftsdünger	Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich. Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig .	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig	Durch das Verbot der Verwendung von jeglicher Gülle sowie Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung wird der Eintrag von Schadstoffen wie Schwermetallen und Medikamentenrückständen vermindert.
Organische Handelsdünger	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen	Seit dem Auftreten der Rinderkrankheit BSE ist der Einsatz von Blut-, Fleisch- und Knochenmehlen, welche es nur aus konventionellen Quellen gibt, bei Bioland verboten. Dadurch soll die Ausbreitung von BSE vermieden werden.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verpflichtung zur Gründüngung im Freilandgemüsebau	Gründüngung in der Vegetationszeit ist vorgeschrieben	Keine Regelung	Durch Gründüngung werden die Auswaschung von Nährstoffen verhindert und die Nährstoffe der zukünftigen Kultur zur Verfügung gestellt. Weiterhin dienen sie dem Humusaufbau und verbessern somit die CO2-Bilanz der Flächen.
Gärreste aus Biogasanlagen	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden	Keine Regelung	Der übermäßige Anbau von Energie-Mais für Biogasanlagen ist für Böden und Landschaft sehr problematisch. Monokulturen sind für Bodenerosion, Schädlingsbefall und einseitige Nährstoffverarmung der Böden verantwortlich. Daher sollen Biogasanlagen mit einem möglichst hohen Anteil von Reststoffen aus der abwechslungsreichen Bio-Landwirtschaft betrieben werden, wenn die Gärreste als Dünger auf Bioland-Flächen ausgebracht werden sollen.
Risikofaktoren	Standortwahl: Berücksichtigung der Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung	Keine Regelung	Böden mit intensiver Vornutzung (z.B. konventionelle Gewächshauskulturen) oder solche, die im Eintragsgebiet von industriellen Emissionen liegen, können Schadstoffe enthalten, welche die Qualität der Bioland-Produkte beeinträchtigen können.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Pflanzenschutz	Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr für <ul style="list-style-type: none"> den Pflanzenschutz: max. 3 kg Cu Hopfen: max. 4 kg Cu 	Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr: max. 6 kg Cu , soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben <u>Ausnahme:</u> In einzelnen Jahren höherer Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen möglich	In höheren Dosen ausgebracht kann Kupfer negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Daher verfolgt Bioland seit Jahren eine Kupfer-Minderungsstrategie. Im Vergleich zum europäischen Ausland und dem, was gemäß EG-Öko-Verordnung zulässig ist, ist die durchschnittlich ausgebrachte Menge niedriger, in manchen Kulturen sogar deutlich unterhalb von 3 kg/ha und Jahr.
Anbau resistenter und robuster Kartoffelsorten	Auf mindestens 10% der betrieblichen Kartoffelanbau-Fläche müssen gegen Pilzkrankheiten tolerante bzw. resistente Sorten angebaut werden (gültig ab 2022)	Keine Regelung	Der Anbau von toleranten bzw. resistenten Kartoffelsorten fördert die Züchtung von Sorten, die weniger anfällig für Pilzkrankheiten sind. Somit wird die genetische Biodiversität gefördert und der Einsatz von Kupferpräparaten verringert.
Pyrethroiden	Keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden	Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden möglich im Schädlingsfall in Obstkulturen im Mittelmeerraum	Pflanzenschutzmittel mit chemisch-synthetischen Pyrethroiden (Insekten-Nervengifte) sind bei Bioland generell verboten. Biolandwirte setzen auf natürliche Wirkstoffe, die die Natur nicht belasten und können dadurch auf chemisch-synthetische Mittel verzichten.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verwendung von Torf	<ul style="list-style-type: none"> • Jungpflanzenanzucht: max. 80 % Torf im Substrat • Topfkulturen: max. 50 % Torf im Substrat 	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau	Moore entziehen der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid (CO ₂) und wirken damit als Kohlenstoffsенke. Um die Moore zu schützen, muss die Verwendung von Torf minimiert werden. Daher erlaubt Bioland Torf nicht zur Bodenverbesserung im Gartenbau, sondern ausschließlich für die Jungpflanzenanzucht und für Topfkulturen. Und auch dort ist der Anteil prozentual begrenzt und wird künftig weiter reduziert.
Heizen von Gewächshäusern im Gemüsebau	Einschränkungen beim Heizen mit fossiler Energie: Gewächshäuser dürfen im Winter nur frostfrei gehalten werden <u>Ausnahme:</u> Jungpflanzenanzucht und Topfkräuter	Keine Einschränkungen	Bioland fördert die Verwendung regenerativer Energien und die Nutzung von Abwärme zur Gewächshausheizung, um das Klima zu schützen. Heizungen auf Basis von Öl und Erdgas unterliegen daher Einschränkungen.



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Tierhaltung			
Tierwohlskontrolle	Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von Kriterien, die den Tierwohlstatus kennzeichnen, kontrolliert . Hierzu gibt es Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.	Ebenfalls vorgeschriebene Kontrolle	Tierwohl steht bei Bioland an erster Stelle. Deshalb haben wir es zum festen Teil der regelmäßigen Betriebskontrollen gemacht, indem die Tiere anhand von definierten Kriterien begutachtet werden. So können mögliche Probleme in der Tierpflege erkannt, erfasst und entsprechend behoben werden.
Junghennenaufzucht	Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen <ul style="list-style-type: none"> • Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen geregelt • Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich) 	Keine Regelung	Es ist sinnvoll, für die Junggeflügelaufzucht Vorgaben zu machen, die auf die Bedürfnisse des Tieralters abgestimmt sind. So ist die artgerechte Aufzucht gewährleistet und die Jungtiere werden auf die Anforderungen im Bio-Bereich vorbereitet.
Mobilstallhaltung	Vorgaben für die Geflügelhaltung in Mobilställen , u. a. mind. drei	Keine Vorgaben	Die Haltung von Geflügel in Mobilställen nimmt zu. Allerdings müssen hierfür Mindeststandards

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
	Standplätze, Häufigkeit des Versetzens geregelt		vorgegeben werden, damit der Nutzen dieser sinnvollen Haltungsform zum Tragen kommt, sich die Auslaufflächen regenerieren können und Nährstoffeintrag und Bewuchs in einem Gleichgewicht stehen.
Tierarzneimittel	Einschränkungen bzw. Verbote von zahlreichen Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen, wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen.	Keine Einschränkungen	Medikamente, die in ihren Auswirkungen Belastungen für die Umwelt darstellen können oder z.B. als Reserveantibiotikum für die Humanmedizin von Bedeutung sind, sind bei Bioland von der Verwendung ausgeschlossen, wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Tierhaltung			
Futterzukauf	<ul style="list-style-type: none"> Für Wiederkäuer und Pferde: mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation (Entfernung max. 50 km) Für alle anderen Tierarten: mind. 50% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation 	<ul style="list-style-type: none"> Für Wiederkäuer und Pferde: mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation Für Schweine und Geflügel: bis zu 80% darf zugekauft werden 	Ein möglichst hoher Anteil des auf dem Bioland-Betrieb benötigten Futters soll auf dem Betrieb selber oder in einer regionalen Kooperation mit anderen Bioland-Betrieben erzeugt werden. Das vermeidet weite Transportwege und erhöht die Transparenz der Futtermittelherkunft. Die Region ist enger definiert als es bei der EU-Öko-Verordnung gehandhabt wird.
Konventionelle Futterkomponenten	<p>100 % Bio-Futter <u>Ausnahme</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht Bei Schweinen (nicht in der Endmast) und Geflügel: max. 5% konventionelle Futtermittel <p>Zulässige Komponenten: ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß (Schweine und Geflügel) und Maiskleber (nur Geflügel)</p>	<p>100 % Bio-Futter <u>Ausnahme</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Bio-Komponenten nicht verfügbar sind Bei Schweinen (nicht in der Endmast) und Geflügel: max. 5% konventionelle Futtermittel <p>Keine weitere Einschränkungen der Komponenten</p>	Die bei Schweinen und Geflügel ausnahmsweise noch einsetzbaren Futtermittel konventioneller Herkunft sind auf nur zwei notwendige Eiweißfuttermittel-Komponenten beschränkt. Im Gegensatz zur EG-Öko-Verordnung ist bei Bioland in der Endmast der Schweine kein konventionelles Futter erlaubt. Bioland hält das System der Biotierhaltung damit möglichst konsistent.



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Fischmehl	Fischmehl als Futterbestandteil unzulässig	Fischmehl als Futterbestandteil erlaubt , z. B. bei Geflügel	Fischmehl wird aus gezielter Fischerei für diesen Zweck, aus Beifängen und auch aus Abfall aus der Speisefischherstellung von Fischen aus konventioneller Intensiv-Aquakultur hergestellt. Diese Herkünfte erachtet Bioland wegen des Schutzes der Meere vor Überfischung und aus Gründen eventueller Schadstoffbelastung als nicht akzeptabel für eine Fütterung von Bioland-Tieren.
Silage-Fütterung bei Wiederkäuern	Ganzjährige Silage-Fütterung verboten , im Sommer Grünfutter vorgeschrieben	Keine Regelung	Für Tiere in einem Alter von über 12 Monaten wird Weidegang obligatorisch im Sommerhalbjahr eingefordert, um so das natürliche Verhalten zu ermöglichen und die Tiergesundheit zu fördern. Nur in Ausnahmefällen wird alternativ die Grünfütterung im Stall ermöglicht, wenn die betrieblichen Gegebenheiten keinen Weidegang zulassen (z.B. durch die Verkehrslage). Es soll in jedem Falle sichergestellt sein, dass Wiederkäuer im Sommerhalbjahr frisches Grünfutter bekommen, in aller Regel über den Weidegang.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verarbeitung			
Zusatzstoffe	Knapp über 20 zugelassen	Knapp über 50 zugelassen	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Zusatzstoffe wie Farbstoffe oder Geschmacksverstärker sind überflüssig und tragen sogar zur Verbrauchertäuschung bei, wenn sie eine natürliche Farbe bzw. einen natürlichen Geschmack des Lebensmittels imitieren sollen. • Besonders für die wachsende Zahl von Allergikern bedeuten Zusatzstoffe eine potentielle Gefahr • Die zugelassenen Zusatzstoffe gelten zwar nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand als gesundheitlich unbedenklich; die tatsächliche Gesundheitsgefahr stellt sich jedoch oftmals erst nach Jahren der Verwendung heraus.
Enzyme und Starterkulturen	Nur produktspezifisch zugelassen	Zugelassen , wenn GVO-frei	Bei der Herstellung von Enzymen und Mikroorganismen besteht immer ein Rest-Risiko für das Vorhandensein von GVO (gentechnisch veränderten Organismen), weshalb der Einsatz dieser Zusätze stark eingeschränkt bzw. in bestimmten Bereichen wie z.B. Brot und Backwaren nicht erlaubt ist.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verarbeitungsrichtlinien allg.	Richtlinien nach Produktgruppen: Zusatz- und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Qualitätssicherung sind spezifisch an die Produktgruppe angepasst	Richtlinien nach erlaubten Zusatz- und Hilfsstoffen: keine produktspezifischen Regelungen, sondern Unterteilung in „Aufbereitung von Lebensmitteln“ pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Zusatz- und Hilfsstoffe sowie Verarbeitungsverfahren u.a. sind bei Bioland nur produktspezifisch und oft mit erheblichen Einschränkungen erlaubt, um z.B. Gesundheitsrisiken vorzubeugen.
Verarbeitungsrichtlinien: Milch- und Milchprodukte	Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel nicht zugelassen	Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel zugelassen	Der Einsatz von Carrageen wird hinsichtlich gesundheitsschädigender Nebenwirkungen kritisch gesehen – es steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Allergien auszulösen. Zudem gibt es vergleichbare Verdickungsmittel, die alternativ eingesetzt werden können, wie z.B. Johannisbrotkernmehl, Pektin oder Guarkernmehl.
Verarbeitungsrichtlinien: Fleisch und Fleischerzeugnisse	Einsatz von Nitritpökelsalz zur Haltbarmachung nicht erlaubt	Einsatz von Nitritpökelsalz erlaubt zur Haltbarmachung	Der Einsatz von Nitritpökelsalz ist aufgrund des möglichen Krebsrisikos sehr umstritten und daher bei Bioland verboten.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verarbeitungsrichtlinien: Brot und Backwaren	Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel nicht erlaubt	Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel erlaubt	Für den Einsatz von Calciumphosphat besteht keine Notwendigkeit, da andere Triebmittel wie z.B. weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat (E500) alternativ verwendet werden können.
Verfahren	Umstrittene Verfahren sind verboten und über eine Negativliste geregelt	Keine Regelung <u>Ausnahme:</u> Verbot der Anwendung ionisierender Strahlung	Durch bestimmte Verfahren erhöht sich das Risiko der Kontamination des Lebensmittels durch unerwünschte Stoffe, z.B. krebserregende PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durch den Einsatz von SchwarZRäuchern bei Fleischerzeugnissen. Außerdem ist eine unnatürliche Änderung des Lebensmittels unerwünscht bzw. wird von Verbraucherseite oft kritisch betrachtet, was z.B. bei der chemischen Modifikation bzw. Härtung von Speiseölen der Fall ist.
Verpackung	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen in einer Positivliste	Keine spezielle Regelung , sondern Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht	Die Verwendung von Verpackungen ist in jeder Branchenrichtlinie individuell geregelt. Beispielsweise ist der Einsatz von Aluminium am Flaschenhals von Bierflaschen (Stanniolierung) nicht erlaubt.